

OLG München zur Befangenheit bei Architektenwettbewerben

Verwandtschaft mit Preisrichter ist kein Bieterfehler

Ein staatliches Bauamt hat einen Wettbewerb zur Planung eines Neubaus einer Portalklinik auf dem Campus Innenstadt in M. europaweit ausgeschrieben. In der Bekanntmachung waren unter anderem die Namen von zehn ausgewählten Preisrichtern vermerkt, darunter Dr. Michael L. Ein Architekturbüro, dessen Mitgeschäftsführer Stefan L., ein Bruder des Preisrichters Dr. Michael L. ist, hat als eines von insgesamt 25 Architekturbüros am Vergabewettbewerb teilgenommen.

Vorteil oder Einfluss verschaffen

In den Auslobungsunterlagen war geregelt, dass eine Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, wenn in der Person des Teilnehmers Gründe vorliegen, die in § 4 Absatz 2 RPW 2008 aufgeführt sind. Dort ist wörtlich bestimmt: „Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.“ Mit seiner Bewerbung erklärte der Bruder des Preisrichters in einer ehrenwörtlichen Erklärung schriftlich, dass keine Teilnahmehindernisse bestehen würden. Die Namen der Entwurfsverfasser wurden für die Sitzung des Preisgerichts mit viestelligen Tarnzahlen anonymisiert und die ausgewählten Wettbewerbsbeiträge in Umschlägen verschlossen.

Das Preisgericht vergab den ersten Preis an die Arbeit mit der Tarnzahl des Bruders des Preisrichters, der nun offenbarte, dass der erste Preisträger sein Bruder sei. Daraufhin wurde der Wettbewerbsbeitrag des Bruders nach § 4 Absatz 2 RPW 2008 bzw. § 16 Absatz 2 VOF von der Teilnahme ausgeschlossen. Den vom Bruder bei der Vergabekammer Südbayern gegen seinen Ausschluss erfolglos eingereichten Nachprüfungsantrag hat dieser vor dem



Bei Architektenwettbewerben kommt es immer wieder zu Streitigkeiten. Ob dies auch beim neuen Museum der Bayerischen Geschichte am Donaumarkt in Regensburg (im Bild der Siegerentwurf des Frankfurter Büros Woerner und Partner) so sein wird, bleibt abzuwarten. FOTO OIB

bayerischen Vergabesenat weiterverfolgt. Mit Erfolg.

Das Oberlandesgericht München (11.4.2013 - Az.: Verg 2/13) hat festgestellt, dass der Bruder des Preisrichters als Wettbewerber nicht ausgeschlossen werden durfte. Zwar war die Besetzung des Preisgerichts fehlerhaft, weil Dr. Michael L. über die Auswahl der Preisträger mitentschieden hatte. Nach § 16 VgV dürfen grundsätzlich als voreingenommen geltende natürliche Personen als Beauftragte eines Auftrags-

beyers bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken, zum Beispiel wenn ein Bieter oder Bewerber Angehöriger einer solchen Person ist. Beauftragte eines Auftraggebers sind nicht nur dessen Mitarbeiter, sondern auch Berater oder Ingenieure oder allgemein aufgrund vertraglicher Beziehung im Lager des Auftraggebers bzw. in einem Näheverhältnis zum öffentlichen Auftraggeber stehende Personen. Da der Sinn und Zweck der Vorschrift in der Verhinderung einer Wettbewerbs-

verzerrung oder unzulässigen Wettbewerbsbeeinträchtigung besteht, ist der Begriff des Beauftragten eines öffentlichen Auftraggebers nicht zu eng auszulegen. Er umfasst daher auch das vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählte und bestimmte Preisgericht, so die Münchner Richter. Aus dem gleichen Grund kann auch der Begriff des Angehörigen nicht zu eng ausgelegt werden. Es genügt insoweit, wenn der Angehörige (hier der Bruder) ein Organ oder Vertreter einer juristischen

Person ist, die sich am Vergabeverfahren beteiligt. Andernfalls könnte die Vorschrift nach Meinung des Oberlandesgerichts München leicht durch die Zwischenschaltung einer juristischen Person umgangen werden. Gleichwohl kann der Mangel, dass Dr. Michael L. nicht als Preisrichter an der Auswahl der Preisträger hätte mitwirken dürfen, keinen Ausschluss seines Bruders rechtfertigen. Denn ungeachtet der Tatsache, dass dieser Mangel von niemandem gerügt wurde, be-

stand für den Bruder des Preisrichters keine Hinweispflicht, etwa aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis. Der bayerische Vergabesenat bezweifelt bereits, ob und in welchem Ausmaß bei öffentlichen Ausschreibungen dem Bieter überhaupt derartige Hinweispflichten obliegen sollen, ohne dass das Gefüge der widerstreitenden Interessen zwischen zwei potentiellen Vertragspartnern zu sehr aus den Angeln gehoben wird. Denn die korrekte Zusammensetzung des Preisgerichts ist die ureigenste Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, der das mit einer Fehlbesetzung einhergehende Risiko nicht allein und einseitig auf die Bieter abwälzen kann. Letztlich konnten die Überlegungen der Münchner Richter dahinstehen, weil den Beteiligten das Verwandtschaftsverhältnis bekannt war, weshalb ein Hinweis schon aus diesem Grund nicht erforderlich war.

Keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs

Einen Ausschluss nach § 16 Absatz 2 Satz 2 VOF hat das Oberlandesgericht München ebenfalls verworfen. Denn der Bruder des Preisrichters konnte im Beschwerdeverfahren zur Überzeugung der Richter darlegen, dass sich die Mitwirkung seines Bruders nicht wettbewerbsverfälschend auf die Entscheidung des Preisgerichts ausgewirkt hat. Die gleichen Überlegungen gelten insoweit auch für § 4 Absatz 2 RPW 2008, der mit § 16 Absatz 2 VOF wortgleich ist. Letztere Vorschrift ist insbesondere europarechtskonform auszulegen. So hat der Europäische Gerichtshof bereits mehrfach entschieden, dass auch bei der Teilnahme von so genannten Projektanten diese nicht zwangsläufig vom Vergabewettbewerb auszuschließen sind, sondern ihnen die Gelegenheit eingeräumt werden muss darzulegen, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs trotz Vorbehalts nicht eingetreten ist. Diese europäische Rechtsprechung ist auf Angehörige zu übertragen.

> HOLGER SCHROEDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular
Server24

Kommunal
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel: (+49) 89/290142-30
E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de
Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG